

# **Bundesteilhabegesetz eine komplizierte Antwort auf die Zusammenhänge von Pflege und Behinderungen**

Wolfgang Wessels  
Demenz-Service-Zentrum Ruhr

# BTHG Pflege - Behinderung



Demenz-Servicezentrum  
Region Ruhr

Pflege und Behinderungen verfügen über eine immer größer werdende Schnittstelle, da immer mehr behinderte Menschen alt und alte Menschen behindert werden. Nachwachsende behinderte Menschen sind zunehmend komplex behindert und bedürfen der Pflege.

# BTHG Pflege - Behinderung



Bundesteilhabesetz und das neue  
Pflegeversicherungsrecht geben neue  
Antworten auf die veränderten Bedarfe

Schnittstellen sind:

# BTHG Pflege - Behinderung

Eingliederungshilfe als Leistung der  
Rehabilitation gem. SGB IX und  
Leistungen der Pflegeversicherung

Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe  
und Pflege

# BTHG Pflege - Behinderung

## Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII

Einstieg erfolgt über das  
„Lebenslagenmodell“

# BTHG Pflege - Behinderung



## Regelung zur pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (nach § 43a SGB XI)

Ausgrenzung der  
Pflegeversicherungsleistungen in den  
bisher den stationären ähnlichen  
Einrichtungen

# BTHG Pflege - Behinderung

## Bemessung von Bedarfen durch die Eingliederungshilfe und der Pflege

Bei der Bemessung von Pflege wird der  
Teilhabebedarf mit erfasst. Der Bedarf  
der Teilhabe unterliegt neuen  
Bemessungskriterien.

# BTHG Pflege - Behinderung



Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist bei Eingliederungshilfeleistungen, Hilfe zur Pflege und Grundsicherung unterschiedlich.



# BTHG Pflege - Behinderung

Das Einkommen wird bei der  
Eingliederungshilfe mit 40%  
angerechnet.

Für Mitarbeiter der WfbM gibt es  
Sonderregelungen.

Ab 1.1.2020 erfolgt eine neue  
Berechnung anhand der Bezugsgröße  
der Sozialversicherung.

# BTHG Pflege - Behinderung



Demenz-Servicezentrum  
Region Ruhr

Bei der Anrechnung des Vermögens gibt es unterschiedliche Freigrenzen. Bei Bezug von Grundsicherung liegt die Freigrenze weiterhin bei 5000 €.

Die Vermögensfreigrenze bei der Hilfe zur Pflege steigt zum 1.1.2020 auf 30.000 € und bei der Eingliederungshilfe auf ca. 55.000 €.

# BTHG Pflege - Behinderung



Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen  
Den Vorhang zu und alle Fragen offen.  
(Bertolt Brecht)

[gutezitate.com](http://gutezitate.com)